

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs-Rath über die Zehnden

Autor(en): **Vogel, David**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 18 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 1 Ergänzungstag VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetz. des Commissionalsberichts über den Gesetzesvorschlag die politischen Gesellschaften betreffend.)

Die Gesellschaft im erstern Sinn, und die Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheit in einer solchen Gesellschaft, will das Gesetz nicht verbieten. Wohl aber die Gesellschaften im letztern Sinn, wenn a) der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu Hervorbringung eines kollektiven Willens verbinden, überhaupt politische Angelegenheiten sind; oder wenn b) die um anderer erlaubten Zwecken willen, zu Hervorbringung eines kollektiven Willens organisierten Gesellschaften, über ihrem Zweck fremde politische Angelegenheiten, einen kollektiven Willen fassen.

Im erstern Fall ist allbereits der Aktus, ohne dem sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken läßt, nemlich das Zusammentreten der Einzelnen, nach dem Gesetz verboten; im letztern hingegen nicht das Zusammentreten, sondern lediglich die Berathung, d. h., sowohl die Meinungsäußerungen der Einzelnen, um einen kollektiven Willen hervorzubringen, als der Aktus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehnung bestehen oder unter einer andern gleichgeltenden Form vorgenommen werden.

Diese Distinktionen, die Ihr Bürger Gesetzgeber, in Eurem Gesetz ausdrücken wollte, scheinen Eurer Commission unzweifelhaft deutlich in dem 1. und 2. §. enthalten. Hingegen glaubt sie solche in dem Vorschlag des Volkz. Rathes zu vermischen; denn nach dem ersten Theil des ersten §. (S. Art. 1.) würden Privat-Armen-Gesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützen-Gesellschaften &c., die sich alle näher oder entfernter unter

einer berathschlagenden Form mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, verboten seyn, was zuverlässig nicht in Eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zweiten Theils des §. hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Aenderung der Namen, und einige Refinements in der Form; den kollektiven Willen der Gesellschaft herauszubringen, das Gesetz selbst zu eludiren.

Die Commission rath Ihnen daher die Beybehaltung der Redaktion des 1. und 2. §. des von Euch angenommenen Gesetzesvorschlages mit einigen wenigen Abänderungen und Zusätzen, an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs-Rath, über die Zehnden, v. 14. Sept. 1800.

Bei Ihren dormaligen Verhandlungen über die Zehndenabgabe, einen Gegenstand, der für die Interessen des helvetischen Staats in so mancher Rücksicht wichtig ist, können Beiträge von Bürgern, die zur Beleuchtung der dießfälligen Rechtsfragen, ökonomischen und Staatsinteressen dienen, weder unzeitig, noch den Gesinnungen und Absichten der dormaligen Gesetzgebung entgegen seyn. Ich nehme mir daher die Freyheit, Ihnen einige hieher gehörige Bemerkungen zu übergeben.

Die Zehnden waren in der Schweiz wie im größten Theil von Europa, theils Kirchen-, oder geistliche, theils bürger-, oder weltliche Zehnden. Die ersten entstanden mit der Herrschaft der christlichen Religion im römischen Reich und waren anfangs, was sie noch jetzt in den Ländern der griechischen Kirche sind, ein freywilliges Geschenk oder eine Vergabung der Gutbesitzer,

für die Bedürfnisse des Gottesdiensts und für den Unterhalt der Geistlichkeit und wohlthätigen Anstalten. Vom Ende des 6ten Jahrhunderts an, wurde die Zehnden-Abgabe für diese Zwecke, allen Gläubigen, von den Kirchen-Versammlungen, als religiöse Pflicht eingeschärft; endlich aber am Ende des achten Jahrhunderts unter Carl dem Grossen, durch ein Staatsgesetz als beständige Pflicht und Auflage auf alles Landeigenthum in allen Ländern der fränkischen Herrschaft und also auch in der Schweiz eingeführt 1).

Die Layen oder weltlichen Zehnden entstanden und rühren vornehmlich von Kirchenzehnden her, die den Weltlichen für ihre der Kirche geleisteten Schutz und Dienste, oder aus andern Ursachen und Rücksichten als beständige Erblichen überlassen worden sind. Unter diesem Titel sind die Layenzehnden von der katholischen Kirche selbst als rechtmäßiges Eigenthum der Besitzer anerkannt 2).

In der Schweiz ist also die Zehndabgabe eine gesetzliche Schuld aller Landeigenthümer, die ihre Güter unter der Verpflichtung für die Zehnden erworben haben; und eben so ist das Zehndenrecht ein gesetzliches Recht und Eigenthum aller Besitze desselben, ein Recht, welches der Gesetzgeber, ohne seine Pflicht und Befugnisse und die ersten Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen, nie ohne vollständige Entschädigung weder vermindern noch aufheben kann.

Die Zehndenabgabe ist in der Schweiz, wo der Ackerbau sehr beschwerlich und die Urbarmachung des Landes in einem hohen Grade mühsam und kostspielig ist, und wo über das der Boden im Durchschnitt nicht mehr als das fünfte bis sechste Korn der Ausfaat erträgt 3), offenbar eine unweise und sehr drückende

Last des Ackerbaues, und zugleich ein augenscheinliches Hinderniß für die Ausbreitung desselben, weil ohne ganz besondere Veranlassung und Umstände wohl kein verständiger Landwirth, die beträchtlichen Kosten der Urbarmachung eines rohen und neuen Bodens übernehmen wird, wenn ein Zehntel des Ertrags ewig einem andern zugehört, der nichts weder zu diesen Kosten noch zu den jährlichen Arbeiten beiträgt. — Ueberdies stehen auch die Zehnden, sowohl als Staatsabgabe und Einkunft, als auch als Rente des Capitalisten betrachtet, in offenbarem Widerspruch mit den ersten Grundsätzen der Oekonomie, weil, wie jeder verständige Land- und Staatswirth weiß, die Enthebungskosten in beyden Fällen, im Durchschnitt den vierten Theil von dem weg nehmen, was der Zehndpflichtige bezahlt 4).

Die gänzliche Abschaffung der Zehndabgabe ist also allerdings ein wahres und wichtiges politisch, ökonomisches Interesse der Schweiz, ein Mittel und Bedingniß zu einer wesentlichen Verbesserung ihres ökonomischen Zustandes, und soll daher billig bey der neuen Organisation des helvetischen Staats und seiner ökonomischen Ordnung ein erster Zweck und Sorge der Staatsgewalten seyn, denen die Interessen dieses Staates anvertraut sind, indem durch die Aufhebung der Zehnden in der Schweiz offenbar der Capitalwerth alles urbaren Landes sehr beträchtlich erhöht, der ökonomische Zustand der Landeigenthümer wesentlich gebessert und so der Reiz und die Kräfte zur Ausbreitung des Landbaues vermehrt, mithin auch der solideste Theil des innern Reichthums, d. i., die Menge und der Ertrag der bebauten Ländereyen real geäußnet werden müssen.

Allein die Abschaffung der Zehndabgabe muß das Resultat von Weisheit und Ueberlegung, nicht eines das Eigenthum des Staats oder der Bürger zerstörenden oder verletzenden Machtpruchs seyn. Die Mittel, welche den Zustand der Schweiz, der Gesetzgebung für die Abschaffung der Zehnden darbietet, und die Bedingungen unter welchen dieselbe statt haben kann, sind folgende:

- 1) Die hieher gehörigen Gesetze Pipins und Karls des Grossen stehen in der Baluzischen Sammlung der Capitularien. T. 1. Capitularia de Anno 764. — 809.
- 2) Durch das Concil. Laterunense von 1179. Die weltlichen Zehnden heißen daher in der alten Gesetzsprache: Decimæ militares oder infeodatae.
- 3) In den guten Kornländern in Frankreich erträgt der Acker das 10te bis 12te Korn; in Italien, besonders in der Lombardie, das 15te, in Sicilien das 30ste, in der Barbarey und in Egypten das 50ste, und in einigen Gegenden bis auf 100ste Korn der Ausfaat.

- 4) Ein Thatbeweis des bisherigen Rückstands der Finanzwissenschaft in der Schweiz ist, daß dieser Umstand bisher allenthalben nur den Bauern, den alten Regierungen hingegen noch keineswegs bekannt war.

Bis zur Epoche der Revolution bestanden die Staats- einkünfte in der Schweiz sowohl für die Regierungs- bedürfnisse und Ausgaben, als für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten in dem organisirten und cultivir- ten Theil der Schweiz allenthalben, vornehmlich in dem Eigenthum des Staats, an Zehnden und Grund- zinsen — Die eigentliche und ergiebigste Quelle der Staats- einkünfte jedes vollendeten und civilisirten Staats, die Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerb- quellen der Nation durch zweck- mäßige directe und indirecte Auflagen, war hingegen beynahe noch ganz unbekant. Dieser, der Schweiz eigenthüm- liche Zustand der Finanzeinrichtung und Einkünfte kann nun allerdings mit Vortheil zu einer auf Weisheit und Gerechtigkeit gegründete Abschaffung der Zehndenaufgabe benutz werden.

Bei der bisher bestandenen Finanzeinrichtung besaß der Staat und die von ihm abhängenden geist- und weltlichen Anstalten und Stiftungen, den bey weitem größtesten Theil aller Zehnden. Der größtere Theil der Zehndeneinkünfte des Staats war allenthalben zu den fixen Pfrundeinkünften der Geistlichkeit, der Kirchen, der Schulen, der Armen und anderer öffentlichen An- stalten bestimmt; der übrige und kleinere Theil der Staatszehnden wurde zu den gewöhnlichen und abän- derlichen Ausgaben der Regierungen verwendet.

Der erste Theil dieser Staatszehnden ist also unwi- dersprechlich als ein fixes Stiftungsgut und Eigenthum der öffentlichen Anstalten anzusehen, welches auf dem dießfälligen Eigenthumsrecht des Staats und auf der gesetzlichen Schuld der Zehndpflichtigen beruht, und daher von der Gesetzgebung zum Nachtheil dieser gesetz- lichen Anstalten oder zum Vortheil der Zehndschuldner, eben so wenig als das Privateigenthum, verletzt oder verändert werden darf.

Ueber den letzten Theil der Staatszehnden, denjeni- gen Theil nemlich, der bisher zu den eigentlichen und abänderlichen Regierungsausgaben bestimmt war, ist hingegen die Gesetzgebung allerdings zu verfügen berech- tigt, weil dieser Theil der Staatszehnden in der Hand der Regierung wieder das ist, was die Zehnden ur- sprünglich waren, nemlich eine von dem Gesetzgeber verordnete Auflage, welche dieser, wenn keine Eigen- thumsrechte dadurch verletzt werden, für das öffentliche Interesse abzuändern oder aufzuheben bevollmächtigt ist.

Da nun die gänzliche Abschaffung der Zehndabgabe ein sehr wichtiges politisch. ökonomisches Interesse der Schweiz und überdas auch ein wirksames und zweck- mäßiges Mittel ist und seyn wird, den Zustand einer der zahlreichsten Bürgerklassen in unserm Vaterland, der ärmern Landeigentümer nemlich, wesentlich zu verbessern 5), so verdient die Erreichung dieser Staats- zwecke, durch die Abschaffung der Zehnden, allerdings die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und selbst ein Opfer von Seite des Staats.

Durch die einfache Erklärung der Loskauflichkeit aller Zehnden (nach dem Gesetzvorschlag des Finanz- comite vom 9. Sept.) wird die Zehndenbefreyung der Güter der ärmern Bürgerklassen, d. i. des größtern Theils des Landeigenthums in den kultivierten Theilen Helvetiens, nicht erzwengt, weil es dieser Classe an ökonomischen Kräften fehlt, das dießfällige Recht be- nutzen zu können. Diese Verfügung, und der dabey zu bestimmende milde Loskaufungspreis der Zehnden, wird daher einzig den reichern Landeigentümern zu gut kommen; der ärmern ihre Zehnden und ihre ge- drückte Lage werden hingegen dabey unverändert blei- ben, wie bisher.

Die Möglichkeit der allgemeinen Abschaffung der Zehnden, und die Erreichung der Staatszwecke und Interessen, die damit verbunden sind, ist einzig auf eine dießfällige Begünstigung von Seite des Staats — auf dem unentgeltlichen Nachlaß desjenigen Theils der Staatszehnden bedingt, der ehemals zu den Regie- rungsausgaben bestimmt war, — und über welchen die Gesetzgebung deswegen zu verfügen berechtigt ist; denn ohne dieses Mittel, welches den Loskaufpreis der Zehnden erleichtert, kann dieser Loskauf für die ärmere Classe der Landeigentümer offenbar nie möglich werden.

Der dießfällige Verlust auf den ehemaligen Zehnd-

5) Der Zustand der Landleute in der Schweiz ist unter- andern auch darin wesentlich von dem Zustand der Landleute in andern Ländern unterschieden, daß nir- gends so viel ganz arme Landeigentümer sind als in der Schweiz. In ganz Europa, Frankreich in seinem dormaligen Zustand ausgenommen, ist der weitaus- größtere Theil des Landeigenthums allenthalben in den Händen der Kirche, des Adels und der Reichen; der weitaus größtere Theil der Landleute in diesen Ländern ist nicht Landeigentümer, sondern Pächter der an- dern obbenannten Classen.

Einkünften des Staats ist höchstens auf L. 600,000 jährlich ($\frac{1}{3}$ desselben) zu rechnen; dieser Verlust kann aber für die Staatseinkünfte bey der Aufhebung der Zehnden sehr leicht und vollständig durch eine sehr geringe Auflage auf den Capitalwerth auf alles bekannte Landeigenthum ersetzt werden. 6)

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit im Namen aller gutgesinnten Bürger, welche mitfühlen. Von Caspar Koch. 8. Luzern bey Meyer u. Comp. 1800. S. 18.

„Unsere Absicht — sagt der Vf. — war keine andere als unsern Herzen Lust zu machen, unser Dankgefühl gegen den Hochsinn so mancher Geistlichen Helvetiens auszudrücken und unsere Erkenntlichkeit gegen den harten Kampf an den Tag zu legen, den sie bestanden haben, der nicht nur bloßes Wohlwollen und Klugheit, sondern vornemlich einen unbeweglichen und unerschütterlichen Muth fodert, welcher nur solchen Seelen eigen ist, die das Gute bloß um des Guten willen zu thun sich bestreben und aus Achtung für Pflicht handeln.“ — „Wie wohlthätig ist ein Mann dieses Schlages und welches Verdienst hat nicht ein solcher Menschenfreund in den Augen der Gottheit, der die reichhaltigen Quellen des Wohlwollens, der Liebe und des Nützlichwerdens unter seinen Pfarrgenossen öffnet, sie zu wirklich thätigen Christen bildet und der seinen Obliegenheiten getreu ein allgemeiner Vater der Wittwen und Waisen aller Verlassenen und Elenden ist! der weiß, daß der Ackermann auch Ehegatte,

6) Der Capitalwerth alles bekannten Landes beläuft sich nach einem Anschlag, den die Municipalitäten der Regierung dießfalls eingegeben haben, und der offenbar mehr als um die Hälfte zu niedrig ist, auf 480 Millionen Schw. Franken. Man darf sicher das Doppelte dieser Summe für den wahren Capitalwerth dieser Güter annehmen, und dann kann also der Verlust der Staatseinkünfte durch den unentgeltlichen Nachlaß dieses Theils der Staatszehnden durch eine Auflage von $\frac{2}{3}$ vom Tausend auf den Capitalwerth der liegenden Gründe vollständig und mit Vortheil ersetzt werden.

Vater und Bürger ist, dem seine Rechte wie seine Pflichten bekannt und geläufig gemacht und tief ans Herz gelegt werden sollen; der weiß, daß auch manches dicke Vorurtheil durch klügeliches und weisliches Verhalten bey dem Pfluge weggeschafft werden kann! Was vermag nicht der unbescholtene Wandel eines Lehrers, dessen wohlthätiger und thatgieriger Genius sich seinen Schülern empfiehlt? welchem im strengsten Sinne die Tugend allein wahre Gottesverehrung und die nie versiegende Quelle menschlicher Glückseligkeit ist? und wo hat ein Mensch nähere Gelegenheit und Verbindlichkeit alle Leiden der Menschen aufzusuchen und denselben so viel als möglich ist, abzuheilen, als gerade der Mann, der vermöge seines Amtes, der Prediger der Liebe und Eintracht ist? der vermöge seines Berufs die meiste Macht über die Herzen hat und überall Hülfe schaffen soll?“

Mit besonderer Auszeichnung erinnert der Vf. an die gesammte Geistlichkeit des Bezirks Sarnen im E. Waldstätten, „die, nachdem sie sich in ihren zu wiederholtenmalen abgehaltenen Versammlungen über die zweckmäßigsten Mittel berathen und verabredet hatte, den im Land fast allenthalben spuckenden Widersetzlichkeitsgeist, welcher Rache schnaubend immer bereit war zu den Waffen zu greifen, zu verscheuchen, und die heimlichen Schliche, die Einflüsterungen und Aufwieglungen ihrer Nachbarn von Stans, wo die Geistlichen gerade das Gegentheil thaten und mit der gewandtesten Kunst denen von Sarnen entgegen arbeiteten, um auch da das Volk auf ihre Seite zu bringen, zu belauschen und ihre Projekte zu vereiteln; die, sage ich, mit vereinten Kräften und ausharrender Standhaftigkeit sich alle dem mit beispiellosem Muthe widersetzten, was auch nur von ferne die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stören drohte, so, daß sie mit Fug und Recht als die wahren Wetterableiter, welches schon über alle Häupter schwebte, und dessen verheerende Spuren den Bürgern im Distrikt Stans noch lange Nachwehen nachlassen werden, und als die Retter des Vaterlands angesehen werden können und sollen.“

Bekanntmachung.

Bey B. Stämpfli, Nr. 48 weiß Quartier, und in allen soliden Buchhandlungen, ist das bereits angekündigte Handbuch der helvet. Gesetze, in 8. für den Preis von 12 $\frac{1}{2}$ Bagen zu haben. Die Exemplare für die Unterzeichner werden aber bey B. Stämpfli abgeliefert.